

Geschäftsstelle des Instituts der  
Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)  
Postfach 320580  
**40420 Düsseldorf**

per E-Mail an [stellungnahme@idw.de](mailto:stellungnahme@idw.de)

13. Juni 2019

### **VAB-Stellungnahme zum Entwurfspapier IDW ERS BFA 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Ihrem Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW ERS BFA 7) vom 28. November 2018 wahr. Grundsätzlich begrüßen wir die Intention des IDW, mit dem neuen Standard die IDW-Stellungnahme des BFA zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten (IDW St/BFA 1/1990) abzulösen und die Bilanzierungspraxis angemessen fortzuentwickeln, auch im Hinblick auf die fortschreitende Akzeptanz internationaler Standards.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) vertritt gegenwärtig über 200 ausländische Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute, die sich in Deutschland sowohl mit Tochtergesellschaften als auch mit Zweigstellen niedergelassen haben. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Aufstellen eines geprüften Einzelabschlusses nach HGB lässt sich hierbei feststellen, dass davon neben den rechtlich-selbständigen Tochtergesellschaften auch diejenigen rechtlich-unselbständigen Zweigstellen betroffen sind, deren Hauptniederlassung sich in einem Herkunftsstaat außerhalb des EWR befindet (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 KWG).

Vor diesem Hintergrund möchten wir somit auf den Umstand hinweisen, dass die beiden oben genannten Institutsarten neben dem verpflichtenden HGB-Einzelabschluss in der Regel auch in einen Konzernabschluss eingebunden sind,

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[andreas.kastl@vab.de](mailto:andreas.kastl@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

der von der entsprechenden Mutter- bzw. Obergesellschaft nach den Maßgaben ausländischer Rechtsvorschriften und Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wird. Diese Rechnungslegungsgrundsätze richten sich entweder nach den Standards im Herkunftsland (nGAAP) oder oftmals nach den international anerkannten Grundsätzen (IAS/IFRS). Daraus ergibt sich in der betrieblichen Praxis dieser Kreditinstitute, vornehmlich bei der Buchhaltung und -führung, ein Nebeneinander von handelsrechtlichen und anderen regulatorischen Anforderungen, die auf HGB fußen, und den Erfordernissen einer Eingliederung des eigenen „Zahlenwerks“ in einen ausländischen Konzernabschluss. Diese Gemengelage sollte im Rahmen der Formulierung der finalen IDW-Stellungnahme berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die im Entwurf genannten mathematisch-statistischen Verfahren und dem daraus abgeleiteten Stufenmodell zur Anwendung der Methodik des IFRS 9.

Die nachfolgenden Anmerkungen zum Entwurf haben wir Ihnen aufbereitet:

#### **zu Tz. 5: Anwendungsbeginn und vorzeitige Anwendung**

Gemäß Satz 1 soll der finale IDW-Standard erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, Anwendung finden. Unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Entwurfs, 28. November 2018, würde dies bedeuten, dass die betroffenen Kreditinstitute ihre Buchführung bestenfalls bereits nach Jahreswechsel 2018/2019 damit begonnen haben sollten, sich auf die Vorgaben des Entwurfs vorzubereiten. Da der Entwurf in Tz. 7 eine Anwendung der neuen Grundsätze zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB) nicht nur in Bezug auf Kredite (Gesamtkreditvolumen i. S. v. § 19 Abs. 1 KWG gemäß BFA 1/1990), sondern auch auf nicht beanspruchter Kreditzusagen (Kreditlinien) als auch auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens vorsieht, sollte leicht ersichtlich sein, welchen Umsetzungsbedarf dieser erweiterte Anwendungsbereich in den betroffenen Häusern grundsätzlich auslösen wird. Denn bei einer Gesamtschau aller im Entwurf vorgestellten Neuerungen zeigt sich, dass die notwendigen Systematiken (insbesondere für betroffenes außerbilanzielles Geschäft und Wertpapiere) und Datenbestände (insbesondere zur Bestimmung der Bonitätsprämien als auch zur Schätzung der Buchwert- und PD-Entwicklung über die (erwartete) Laufzeit) sicherlich nicht erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019/2020 durchführbar sind, sondern eine ausreichende Vorbereitungszeit erfordern werden. Aus unserer Sicht sollten die Inhalte der finalen IDW-Stellungnahme daher nicht vor 2022 verpflichtend werden.

Vor dem Hintergrund dieses Umsetzungsdrucks sollte die ebenfalls vorgesehene vorzeitige Anwendung der Grundsätze der Entwurfsfassung gemäß Satz 2 sicherlich nicht Regel darstellen. In diesem Zusammenhang schlagen wir zudem eine klarstellende Konkretisierung vor, aus der hervorgeht, dass eine vorzeitige Anwendung natürlich nicht allein im Ermessen des Wirtschaftsprüfers liegen kann.

**VORSCHLAG: Die Ausführungen in Textziffer 5 sollten wie folgt angepasst werden:**

**„Diese IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung ist erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019~~21~~ beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist nach Zustimmung des bilanzierenden Unternehmens zulässig.“**

### zu Tz. 18: Interne Risikosteuerung als Ausgangspunkt

Die Entwurfsfassung sieht in Textziffer 18 eine verpflichtende Anwendung mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsverfahren auch für (die handelsrechtlichen) Zwecke der Ermittlung der PWB vor, insofern das Institut diese Verfahren auch für Zwecke der internen Risikosteuerung anwendet. Dieser Automatismus ist abzulehnen, schränkt er doch die bislang anerkannte und breit genutzte Methodenfreiheit zur Berechnung der notwendigen Risikovorsorge unnötig ein. Es sollte daher in der Entscheidung des bilanzierenden Unternehmens liegen, ob eine Übertragung von internen Risikosteuerungsgrundsätzen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung sinnvoll ist.

#### **VORSCHLAG: Die Ausführungen in Textziffer 18 sollten wie folgt angepasst werden:**

**„Sofern ein Institut die Ermittlung erwarteter Verluste für Zwecke der internen Risikosteuerung auf Basis sachgerechter mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsverfahren vornimmt, kann ~~hat~~ die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung auf der Grundlage dieses Verfahrens zu erfolgen.“**

### zu Tz. 26: Vereinfachte Verfahren

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Entwurf auch sogenannte vereinfachte Verfahren als zulässig erachtet. Vor dem Hintergrund der eingangs von uns dargestellten Ausgangslage für viele Auslandsbanken, die neben dem verpflichtenden HGB-Einzelabschluss in der Regel auch in einen Konzernabschluss nach IAS/IFRS eingebunden sind, sollte klargestellt werden, dass die Einbindung in einen IFRS-Konzernabschluss die Anwendung vereinfachter Verfahren nach den Textziffern 26 und 27 nicht ausschließt. Denn wenngleich ein Institut **für Belange der ausländischen Konzernrechnungslegung** ganz oder teilweise mathematisch-statistische Verfahren anwendet, kann dies nicht automatisch auf die (rein inländische) handelsrechtliche PWB-Ermittlung durchschlagen.

#### **VORSCHLAG: In Textziffer 18 sollte der folgende neue Satz 2 eingefügt werden:**

**„Diese alternativen Verfahren stehen einem Institut auch dann zur Verfügung, wenn dieses in einen IFRS-Konzernabschluss einer ausländischen Mutter- oder Obergesellschaft eingebunden ist.“**

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen für Sie im weiteren Gestaltungsprozess der IDW-Stellungnahme als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Andreas Kastl